Eplan Smart Sourcing
Bedingungen für Anbindung und Listen

Präambel

A Die Applikation „Eplan Smart Sourcing“ wird von der EPLAN GmbH & Co. KG, An der alten Ziegelei 2, 40289 Monheim am Rhein betrieben. Die EPLAN GmbH & Co. KG ist ein Unternehmen, das mit der EPLAN Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist, verbunden ist. Bei Eplan Smart Sourcing handelt es sich um eine Cloud-Applikation, mit deren Hilfe Stücklisten unter anderem in Bezug auf Lagerbestand und Lieferzeit von darin enthaltenen Artikeln mittels Abgleich mit dem Online-Shop des jeweiligen Lieferanten überprüft werden können.

B Diese Vereinbarung beschreibt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen EPLAN und Lieferanten im Zusammenhang mit der Schnittstelle zu Eplan Smart Sourcing.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 „EPLAN“ im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige EPLAN Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf dieser Basis ein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten begründet.

1.2 „Lieferant“ im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche Personen, Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, welche in der Auftragsbestätigung von EPLAN als Vertragspartei benannt und somit berechtigt sind, gemäß dieser Bedingungen mittels einer API-Schnittstelle an Eplan Smart Sourcing angebunden zu werden und in Eplan Smart Sourcing gelistet zu sein.

2 Vertragsschluss, Entgelt, Registrierung

2.1 Die Anbindung des Lieferanten an Eplan Smart Sourcing mittels einer API-Schnittstelle und das Listen des Lieferanten in Eplan Smart Sourcing ist für den Lieferanten entgeltpflichtig und erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit EPLAN gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen „AGB Professional Consulting“ von EPLAN.

2.2 Voraussetzung für die Anbindung des Lieferanten an und das Listen des Lieferanten in Eplan Smart Sourcing ist die Registrierung des Lieferanten in der Eplan Cloud.

Ergänzend zu diesen Bedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen „AGB Professional Consulting“ gelten die „*Nutzungsbedingungen EPLAN CLOUD*“ (abrufbar unter https://www.eplan.com/de-de-agb)

2.3 Im Falle von Widersprüchen gelten die jeweiligen Bedingungen in der nachfolgenden Rangfolge: Diese Bedingungen, die „AGB Professional Consulting“ und die „Nutzungsbedingungen EPLAN CLOUD“.

3 Gegenstand dieser Bedingungen

3.1 Mit Zustandekommen des entsprechenden Vertrags gemäß Ziffer 2 über die Anbindung des Lieferanten an Eplan Smart Sourcing mittels einer API-Schnittstelle und das Listen des Lieferanten in Eplan Smart Sourcing erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass den Nutzern von Eplan Smart Sourcing folgende Informationen über die Produkte des Lieferanten in Eplan Smart Sourcing zur Verfügung gestellt werden: Lagerbestand, Lieferzeit und Preis unter Berücksichtigung der zwischen Lieferant und dem jeweiligen Nutzer vereinbarten kommerziellen Bedingungen; die Zurverfügungstellung weiterer Informationen können die Parteien gesondert vereinbaren (nachfolgend „Informationen“ genannt). Hierzu genügt abweichend vom Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 15.2 eine Einigung per E-Mail.

3.2 Technische Details im Zusammenhang mit der Anbindung und dem Listen des Lieferanten in Eplan Smart Sourcing, insbesondere hinsichtlich der Schnittstelle, ergeben sich aus dem zwischen den Parteien im Vorfeld abgestimmten technischen Fragebogen.

3.3 In Eplan Smart Sourcing muss der Nutzer von EPLAN seine bestehenden Lieferanten aus der Liste der verfügbaren Lieferanten auswählen und seine Login-Daten zum jeweiligen Online-Shop hinterlegen.

3.4 Der Nutzer kann mit Eplan Smart Sourcing seine Stückliste unter anderem in Bezug auf Lagerbestand und Lieferzeit von darin enthaltenen Artikeln mittels Abgleich mit dem Online-Shop seines jeweiligen Lieferanten überprüft lassen. Hierbei wird die Stückliste zunächst mit der statischen Produktdatenbank abgeglichen, welche der Lieferant EPLAN zur Verfügung gestellt hat. Im Anschluss erfolgt ein Abgleich der Stückliste mit dem Online-Shop des Lieferanten. Der Nutzer erhält als Ergebnis für jedes in der Produktdatenbank identifizierte und im Online-Shop des jeweiligen Lieferanten gelistete Produkt seiner Stückliste die im Moment des Hochladevorgangs aktuellen Informationen wie Lagerbestand, Lieferzeit und den Preis unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Nutzer vereinbarten kommerziellen Bedingungen. Diese Informationen werden EPLAN via API-Schnittstelle vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

3.5 Die Informationen des Lieferanten dürfen den Nutzern, die sich im Online-Shop des Lieferanten registriert haben, weltweit in Eplan Smart Sourcing zur Verfügung gestellt werden.

3.6 EPLAN behält sich vor, einzelne Funktionalitäten von Eplan Smart Sourcing wieder einzustellen oder das Angebot um weitere Funktionalitäten zu erweitern.

4 Pflichten des Lieferanten

4.1 Der Lieferant ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtzeit-Aktualisierung der Informationen, die er über die Schnittstelle zur Verfügung stellt, sowie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der statischen Produktdaten in der Datenbank verantwortlich, die er EPLAN zur Verfügung gestellt hat.

4.2 Im Rahmen der Nutzung von Eplan Smart Sourcing erreichen den Lieferanten beim Abgleich der Stückliste des Nutzers von EPLAN mit dem Online-Shop des Lieferanten die Anfragen über eine IP-Adresse von EPLAN, die gegebenenfalls nicht im selben Land liegt wie der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass

geeignete technische Voraussetzungen geschaffen sind, damit solche Anfragen technisch nicht blockiert werden, auch wenn sie mehrfach erfolgen.

4.3 Zwecks Nutzung von Eplan Smart Sourcing muss der Nutzer EPLAN seine Login-Daten zum Online-Shop des Lieferanten zur Verfügung stellen. Der Lieferant stellt sicher, dass aus dieser Art des Teilens der Zugangsdaten dem Nutzer keine Nachteile entstehen. Insbesondere wird er in diesem Zusammenhang weder Ansprüche wegen der Verletzung des Verbots des Account-Sharing noch der Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte geltend machen.

5 Schnittstelle

5.1 Bei der API-Schnittstelle im System des Lieferanten handelt es sich seitens EPLAN um Drittsoftware, für die sowohl inhaltlich als auch technisch allein der Hersteller der Schnittstelle verantwortlich ist, insbesondere ist EPLAN nicht für die Wartung der API-Schnittstelle verantwortlich.

5.2 Im Rahmen der Anbindung des Lieferanten an Eplan Smart Sourcing mittels der API-Schnittstelle gegebenenfalls erforderliche Anpassungen an der Middleware von EPLAN sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

5.3 Der Lieferant wird EPLAN unverzüglich informieren, wann und welche Änderungen er an der API-Schnittstelle in seinem System und/oder der Anbindungsumgebung plant, die sich auf die Anbindung an Eplan Smart Sourcing auswirken können. Der Lieferant wird EPLAN auch im Voraus über geplante Wartungen an der API-Schnittstelle und/oder der Anbindungsumgebung und unverzüglich über Störungen und ungeplante Wartungen informieren.

5.4 EPLAN ist bestrebt, die Anbindung an Eplan Smart Sourcing möglichst ununterbrochen aufrechtzuerhalten, kann dies jedoch nicht unter allen Umständen gewährleisten. EPLAN wird den Lieferanten unverzüglich über das Health Dashboard, abrufbar unter https://www.eplan.com/de-de-health-dashboard informieren, wann und welche Änderungen EPLAN an Eplan Smart Sourcing vornimmt, die sich auf die Anbindung auswirken. EPLAN wird den Lieferanten ihrerseits ebenfalls über das Health Dashboard vorab über geplante Wartungsarbeiten sowie unverzüglich über Störungen und ungeplante Wartungen an Eplan Smart Sourcing informieren.

6 Missbräuchliche Nutzung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die API-Schnittstelle missbräuchlich zu verwenden, insbesondere (a) rechtswidrige, sittenwidrige oder anstößige Inhalte über die API-Schnittstelle zu übermitteln, (b) wissentlich Inhalte mit schädlichen Bestandteilen über die API-Schnittstelle zu übermitteln, (c) ohne schriftliche Erlaubnis von EPLAN Last- und/oder Penetrationstests durchzuführen oder (d) anderweitig schädigend in die Funktionsweise der API-Schnittstelle einzugreifen.

7 Leistungsstörungen

7.1 Wird die Bereitstellung der Anbindung und/oder die Listung nicht vertragsgemäß erbracht und hat EPLAN dies zu vertreten, ist EPLAN verpflichtet, die unterbliebene

Leistung innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, soweit der Lieferant die nicht vertragsgemäße Erbringung unverzüglich gerügt hat.

7.2 Schlägt die Nacherfüllung von EPLAN trotz zweier Versuche fehl oder gerät EPLAN damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, kann der Lieferant unter Verzicht auf weitere Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder entsprechend dem Gewicht des Mangels das Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7.3 Störungen, die auf einem der nachfolgenden Ereignisse basieren, gelten nicht als Leistungsstörung im Sinne Ziffer 7.1:

a) notwendige Wartungsarbeiten;

b) Störungen, Ausfälle und Leistungshindernisse, die aus der Sphäre des Lieferanten stammen;

c) Störungen, die auf eine Einwirkung von Dritten (z.B. Denial-of-Service Attacke) oder Höhere Gewalt zurückzuführen sind.

8 Haftung

8.1 EPLAN haftet nur, wenn EPLAN ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.

8.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet EPLAN unbeschränkt.

8.3 Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 8.2 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haftet EPLAN

8.3.1 unbeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

8.3.2 beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfangs für sonstige Schäden, die aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung die andere Vertragspartei berechtigterweise vertraut.

8.4 Über Ziffer 8.3 hinaus haftet EPLAN ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € je Schadensereignis, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 500.000,00 € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Betriebsstörung oder Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

9 Verwendung von Marken, Bezeichnungen und Logos

9.1 Der Lieferant räumt der EPLAN GmbH & Co. KG und den mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“ genannt) das auf die Dauer des Vertrags befristete Recht ein, die Logos des Lieferanten sowie die für die Produkte für den Lieferanten registrierten und/oder von ihm verwendeten Marken, Logos, Bezeichnungen, Artikel- oder Bestellnummern, (nachfolgend „Logos“ genannt“) im Zusammenhang mit Eplan Smart Sourcing und der Darstellung der betreffenden Produkte und Informationen darin sowie der Werbung für und der

Demonstration von Eplan Smart Sourcing gegenüber Interessenten ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen zu nutzen.

9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Logos und deren Nutzung durch die EPLAN GmbH & Co. KG und ihren verbundenen Unternehmen nach Maßgabe dieser Bedingungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber der EPLAN GmbH & Co. KG und ihren verbundenen Unternehmen eine Verletzung ihrer Rechte durch das Bereitstellen von Logos oder deren vertragsgemäße Nutzung geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, die EPLAN GmbH & Co. KG und ihre verbundenen Unternehmen von solchen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

10 Laufzeit

10.1 Das diesen Bedingungen unterliegende Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung von EPLAN genannten Vertragsbeginn zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Soweit nicht abweichend geregelt, wird die Basisvertragslaufzeit in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien erstmals nach der jeweiligen Basisvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Basisvertragslaufzeit gekündigt werden. Bleibt die Kündigung aus, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um zwölf weitere Monate (Verlängerungszeitraum) bis eine Kündigung, spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums erfolgt.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Insbesondere hat EPLAN das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Vertragspartner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen. Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher und/oder gesetzlicher Rechte bleibt den Parteien jeweils vorbehalten.

Für EPLAN liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Lieferant wiederholt nicht alle vereinbarten Informationen zur Verfügung stellt, vorausgesetzt eine ihm zur Abhilfe gesetzte angemessene Frist ist erfolglos abgelaufen. Das gilt ebenso wenn sich der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Subscription-Entgelts in Verzug befindet, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Verzug befindet, der das Subscription-Entgelt für zwei Monate erreicht.

10.4 Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB.

10.5 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Vertragsablauf, Kündigung, Vertragsaufhebung) ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unaufgefordert und unverzüglich an EPLAN herauszugeben und sämtliche Kopien zu löschen.

11 Auswertungsrecht

EPLAN behält sich das Recht vor, bestimmte Parameter zur Effizienzmessung und Marktanalyse zu erheben. Hierzu zählen beispielsweise die Anzahl der beim Lieferanten abgefragten Stücklisten oder Produkte oder die Matching-Rate. Mit der Matching-Rate wird die Übereinstimmung zwischen der Stückliste des Nutzers und den Produktdaten des Lieferanten im Rahmen des in Ziffer 3.4 dargestellten Abgleichs ermittelt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wird EPLAN zur (Weiter-) Entwicklung und/oder zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, des Funktionsumfangs und der Leistungsfähigkeit der EPLAN Software-Produkte nutzen. EPLAN ist berechtigt, die Erkenntnisse zur kommerziellen Markt- und Zielgruppenidentifizierung einzusetzen. EPLAN kann die Ergebnisse der Auswertung auch den Nutzern von Eplan Smart Sourcing, Lieferanten sowie Dritten in anonymisierter Form zur Verfügung stellen.

12 Abtretung von Ansprüchen durch EPLAN

EPLAN ist berechtigt, Ansprüche, die EPLAN gemäß diesen Bedingungen gegen den Lieferanten zustehen, an die EPLAN GmbH & Co. KG als Betreiberin von Eplan Smart Sourcing abzutreten.

13 Subunternehmer

EPLAN ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

14 Änderung der Leistungen oder Nutzungsbedingungen

14.1. EPLAN behält sich das Recht vor, diese Bedingungen oder eine zugehörige Leistungsbeschreibung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistung für den Lieferanten erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird der Lieferant mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Textform informiert.

14.2. Sofern Änderungen dieser Bedingungen oder eine zugehörige Leistungsbeschreibung nicht lediglich unwesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen zum Nachteil des Lieferanten mit sich bringen und/oder die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem Lieferant das Recht zu, der Änderung innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum von EPLAN mitgeteilten Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail). Verstreicht die Kündigungsfrist, ohne dass der Lieferant die Kündigung erklärt, gelten die Änderungen mit dem Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird EPLAN den Lieferanten auf sein Kündigungsrecht und die Folgen eines Untätigbleibens hinweisen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Die von EPLAN versandte Auftragsbestätigung und diese Bedingungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag, wobei im Falle von Widersprüchen die Auftragsbestätigung Vorrang hat.

15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Die Schriftform gilt auch für die fallweise oder dauerhafte Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.3 Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Teile davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel eine wirksame oder durchführbare Klausel zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen oder undurchführbaren Teils möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine planwidrige Lücke aufweisen.

15.4 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die von Eplan zu erbringenden Dienstleistungen länder- oder personenbezogenen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen oder die Nutzung der Dienstleistungen kann im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird das anwendbare Außenhandelsrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und – soweit einschlägig – der Vereinigten Staaten von Amerika sowie sonstige maßgebliche Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch EPLAN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Außenhandelsrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

© EPLAN GmbH & Co. KG, Stand: 11.2026